

Jokertage (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

Meldung von Jokertagen

Die Meldung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson / das Schulsekretariat / die Schuldirektion.

	Datum	Morgen	Nachmittag
Halbtag 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname Kind 1:		Klasse:	
Name, Vorname Kind 2:		Klasse:	
Name, Vorname Kind 3:		Klasse:	
Unterschrift der Eltern:			

Hinweis:

An diesen Schultagen können **keine** Jokertage bezogen werden:

- am ersten und am letzten Tag des Schuljahres
- Während schulischen Aktivitäten (Schulausflüge, Schulreisen, Sport- und Kulturtagen)
- Zukunftstag der 7H am 14.11.2024
- Zuweisungsprüfung der 8H am 11.3.2024 (für die Schülerinnen und Schüler, die daran teilnehmen)
- Pilotprojekt Check P5 in der 7H vom 12.05. – 23.05.2025
- Gesamtschulische Projektwoche vom 10. – 13.06.2025
- Skilager der 7/8H vom 24. – 28.02.2025; Sammelaktion für das Lager 25.09.2024

Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug einschränken oder verweigern.